



Informationen



Seite 3

**Frohe Weihnachten und ein
gesundes 2021!**

Seite 9

**Zum 103. Mal: Jugendhilfe-
Reform nicht umsetzbar**

Seite 7

**Wenig Hilfe der Landkreise für
die kreisangehörigen Städte**

Seite 10

**Demnächst Online-Sitzungen
kommunaler Gremien?**

INHALTSVERZEICHNIS



Titelthema

Frohe Weihnachten und ein gesundes 2021! 3



Finanzen

Weihnachten und Silvester in Zeiten von Corona 4

Teile des Finanzausgleichs machen 4 Jahre Pause 5

Kommunaler Finanzausgleich 2021 – Zweiter Vizepräsident Burghardt bei Anhörung im Landtag 6

Wenig Hilfe der Landkreise für die kreisangehörigen Städte 7



Soziales und Integration

Kommunale Jobcenter auf dem Weg in die Zukunft 8



Bildung, Kinder und Jugend

Zum 103. Mal: Jugendhilfe-Reform nicht umsetzbar 9



Recht, Personal und Ordnung

Demnächst Online-Sitzungen kommunaler Gremien? 10

Präsidium verlegt die Mitgliederversammlung unter freien Himmel – Tagung am 15. Juli 2021 11

Mobiles Arbeiten 12

Elektronische Ausländerakte – Angebot der Nutzungserweiterung der ebox21 12



Umwelt, Bau und Planung

Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Nutzung von Funkwasserzählern 13

Vergabeverfahren in der Pandemie 14



Wirtschaft und Verkehr

-

Impressum

50. Jahrgang

Herausgeber:
Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0, Telefax: 0611/1702-17
E-Mail: posteingang@hess-staedtetag.de
Internet: www.hess-staedtetag.de
[Aktuelle Termine des Hessischen Städtetages](#)

Verantwortlich: GF Direktor Jürgen Dieter
Redaktionelle Mitarbeit: Gudrun Zimmer

Quellenangaben zu diesen Fotos in der Reihenfolge ihres Erscheinens: HStT(Titelfoto), ElenaR (Finanzen), Claudia Paulussen (Soz+Int), Christian Schwier (BKJ), fotomek (RPO), gilles vallée (UB+P), Piet_Oberau (W+V), (alle Fotolia),

Frohe Weihnachten und ein gesundes 2021!

[\(JD\)](#) Niemand unter Ihnen hat wohl ein leichtes Jahr 2020 hinter sich. Zu einschneidend hat Corona unser Leben bestimmt, gesundheitliche Ängste verursacht, finanzielle Schäden ange richtet, gewohnte Lebensabläufe erschwert oder unmöglich gemacht.

Die kommunale Selbstverwaltung hat sich in der Krise wieder einmal bewährt. Zwar sind viele maßgeblichen Entscheidungen „oben“ getroffen worden, am spektakulärsten in den Runden der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsident*innen. Vieles mussten dennoch die kommunal Verantwortlichen vor Ort entscheiden. Zu den etlichen Punkten zählen die Fragen, wie sie die zahlreichen, ständig wechselnden Corona-Verordnungen auslegen und ob sie selbst Regelungslücken mit Allgemeinverfügungen füllen sollen.

Als Titelfoto haben wir den Weihnachtsbaum mit der Leuchtschrift „HESSEN“ gewählt. Postiert sind beide Elemente vor der Hessischen Staatskanzlei. Die Staatskanzlei war in der Krise ständige Anspielstation – nicht das Gebäude selbst, aber die Regierung in regelmäßigen Videokonferenzen. Das so genannte „Corona-Kabinett“ hat die Spitzenverbände informiert, unterrichtet und Hinweise gegeben. Die kommunalen Spitzenvertreter haben umgekehrt der Landesregierung mit manchem gutem Rat und Hinweis in der Krise geholfen.

Man könnte sich wünschen, dass diese unmittelbare Kommunikation zwischen den kommunalen Vertretern und der Landesregierung die Corona-Krise überdauert. Stark beanspruchte Minister*innen und Wahlbeamt*innen sparen eine Menge Energie und Zeit, wenn sie statt eines Präsenztermins im ei-

genen Büro vor der Web-Camera zu den Themen kommunizieren.

Einmal waren 2020 die kommunalen Präsidenten dann doch in der Staatskanzlei auch physisch präsent, als sie am 6.11.2020 die Übereinkunft unterzeichnet haben, die den Kommunen gut 3.000 Mio. Euro aus dem Sondervermögen des Landes sichert.

Während die Bürger*innen jetzt zusätzliche Verschärfungen im Corona-Reglement erleben, der bisherige sanftere Lockdown mit zusätzlichen Restriktionen versehen werden muss, warten alle sehnsüchtig, dass es endlich losgeht mit dem Impfen.

Wird die Bevölkerung schnell immunisiert, wird sich die Krise vielleicht während des Sommers 2021 allmählich verabschieden.

Ihnen allen ein gesundes Kommunalwahljahr 2021!



Weihnachten und Silvester in Zeiten von Corona

(Wk) Dichtgedrängtes Shopping in prallvollen Einkaufsstraßen. Fröhliche Glühweinrunden auf dem Weihnachtsmarkt. Gesellige Weihnachtsfeiern im Betrieb. Gemütliche und besinnliche Stunden im großen Kreise der Familie. Erwartungsvolle Begrüßung des Neuen Jahres mit klingenden Gläsern und leuchtendem Feuerwerk...

All dies verbinden wir mit Weihnachten und Silvester. Doch diesmal ist es anders. Die Auswirkungen der Coronapandemie treffen uns hart. Sei es im gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen oder privaten Leben.

Vom „weichen“ zum „harten“ Lockdown

Seit November galt der sog. „weiche“ Lockdown, dessen oberste Prämisse es war, die persönlichen Kontakte auf ein erforderliches Minimum zu beschränken, ohne aber Gesellschaft und Wirtschaft komplett herunterzufahren. Kitas und Schulen blieben geöffnet. Für den privaten Kontakt galt eine Beschränkung auf max. 5 Erwachsene aus zwei Hausständen, das an Weihnachten und Silvester gelockert werden sollte.

Jedoch verdichteten sich in den letzten Tagen die Anzeichen, dass angesichts der weiter steigenden Infektionszahlen und insbesondere der nunmehr auch deutlichen Übersterblichkeit der „weiche“ Lockdown kaum mehr ausreichen würde, um die epidemiologisch dringend notwendige Trendwende zu schaffen und den immensen Druck aus dem Gesundheitswesen zu nehmen. Stattdessen kündigten immer mehr Bundesländer eine Verschärfung der Beschränkungen an, allen voran Bayern und Sachsen.



Was gilt zum Jahreswechsel?

Um gerade zum Jahreswechsel ein bundesweit harmonisiertes Vorgehen sicherzustellen, haben sich die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -Chefs der Länder am 3. Adventssonntag darauf verständigt, vom 16.12.2020 bis vorerst zum 10.1.2021 vom „weichen“ zum „harten Lockdown“ zu wechseln. Um nur einige der Maßnahmen zu nennen: Der Einzelhandel und die Dienstleistungsbranche werden auf ein absolutes Minimum heruntergefahren. Auch die Kontakte in Kitas und Schulen sollen deutlich eingeschränkt werden, in vielen Ländern durch ein Vorziehen der Ferien oder aber durch ein Aussetzen der Präsenzpflicht. Der Verkauf von Feuerwerk vor Silvester wird verboten. Es gilt ein Alkoholverbot im öffentlichen Raum.

Die Hessische Landesregierung wird noch an diesem Montag darüber beraten, wie die landesrechtlichen Coronaverordnungen an die neue Lage anzupassen sind. Bereits letzte Woche wurde das Eskalationskonzept des Landes zur Eindämmung des Coronavirus ergänzt. Eingefügt wurde eine "Hotspotstufe", nach der zusätzliche, kommunale Allgemeinverfügungen ab einer Inzidenz von 200

zu erlassen sind, die insbesondere Ausgangssperren in der Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr umfassen.

Impfzentren in den Startlöchern

Apropos Jahreswechsel. Die Zulassung erster Impfstoffe gegen das Corona-Virus in der EU geht voran, jedoch ist mit ersten Lieferungen erst Ende 2020 / Anfang 2021 zu rechnen.

Dies ist aus kommunaler Sicht auch deshalb unbefriedigend, da die hessischen kreisfreien Städte und Landkreise in einem erheblichen Kraftakt gemeinsam mit dem Land das ihrerseits Mögliche und Erforderliche getan haben, um Voraussetzungen für einen Start der Impfungen in den Impfzentren, aber auch über die mobilen Teams zum zunächst avisierten Starttermin Mitte Dezember zu schaffen. Hierzu mussten in kürzester Zeit zahlreiche Fragen zu Infrastruktur, Logistik, Sicherheit, Personal, Einladungsmanagement und Haftungsrisiken in enger Abstimmung mit der Task Force Impfzentren besprochen und geklärt werden. Kommunen und Land befinden sich auf einem guten Weg, um im Neuen Jahr mit einer großangelegten Impfkampagne beginnen zu können.

Teile des Finanzausgleichs machen vier Jahre Pause

[\(JD\)](#) Das Hessische Finanzausgleichsgesetz, neu geschaffen zum 1.1.2016, macht vier Jahre Pause. Natürlich nicht das Gesetz in seinem gesamten Umfang. Aber genau diejenigen Kernelemente, die das Gesetz in der Fachwelt über die hessischen Grenzen hinaus bekannt gemacht haben: die Bedarfsorientierung im vertikalen Teil des Finanzausgleichs.

Kommunale Spitzenverbände und Landesregierung haben am 6.11.2020 jenes Paket unterzeichnet, das den hessischen Kommunen über 3.000 Mio. Euro in den kommenden vier Jahren aus dem Sondervermögen des Landes sichert. Wesentliches Ziel der Übereinkunft: den KFA die nächsten Jahre über so stabilisieren, dass er stetig aufwächst - ausgehend von 2020 um Jahresschritte in Höhe von exakt 112 Mio. Euro bis zum Jahr 2024.

Zu solchen Festlegungen würde es nicht passen, wollte das Land die Höhe der Finanzausgleichsmasse nach bedarfsorientierten Parametern bestimmen, damit also gerade keine Sicherheit für die kommenden Jahre vermitteln.

Nach solch entscheidender Vorfestlegung bergen die Vorstellungen der Koalitionsfraktionen im Hessischen Landtag zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetz (HFAG) keine Überraschungen mehr (Landtags-Drucksache 20/4204).

Das Gesetz ist im Wesentlichen solide Handwerkerarbeit.

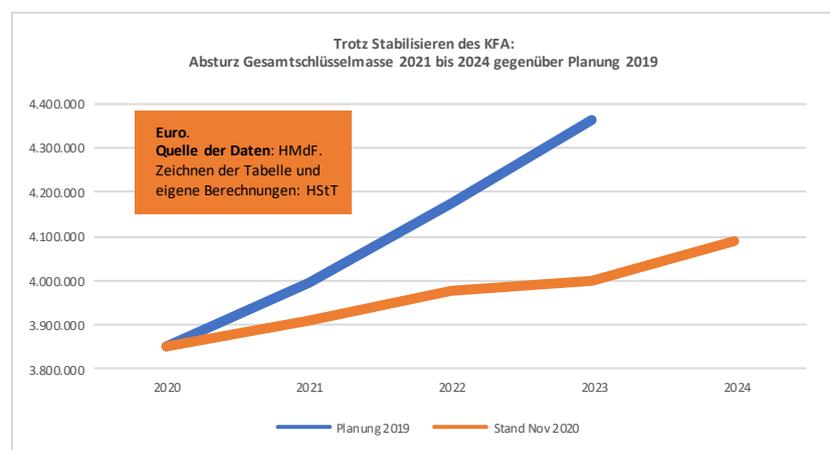
Die Abgeordneten des Hessischen Landtags haben letzte Woche in ihrem Dezember-Plenum den Ge-

setzentwurf in erster Lesung behandelt. Die Anhörung zum Gesetzesentwurf ist wohl für den Haushaltsausschuss am 27.1.2021 geplant.

Evaluierung des Kommunalen Finanzausgleichs

Bemerkenswert ist das klare Bekenntnis der Koalitionsfraktionen zu einer sich bis 2024 erstreckenden Evaluierung des KFA.

Der Staatsgerichtshof hatte der Verfassung des Landes entnommen, dass der hessische Gesetzgeber das Finanzausgleichsgesetz (HFAG) ständig überprüfen und gegebenenfalls nachbessern muss, wenn das HFAG die verfassungsvorgegebene Finanzausstattungsgarantie nicht mehr erfüllt. Diese Überprüfungs- und Nachbesserungspflicht will die Landtagskoalition jetzt zum Gesetz er-



Nachdem das Hessische Finanzausgleichsgesetz in wesentlichen Vorschriften bis zum 31.12.2024 ausgesetzt sein wird, soll es ab 1.1.2025 wieder mit einem bedarfsorientiert gestalteten Kommunalen Finanzausgleich aufleben.

Das Städtetags-Präsidium hat zugestimmt, das HFAG vor seinem Neustart 2025 intensiv über einen langen Zeitpunkt gemeinsam mit der Landesregierung und den anderen Spitzenverbänden zu untersuchen.

Künftig jährlich ein Gemeindefinanzbericht

Die Koalitionsfraktionen wollen die sogenannte „Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht“ künftig ausdrücklich im Gesetz verankern.

haben.

Interessant ist, dass die Koalition in diesem Kontext einen jährlichen Gemeindefinanzbericht einführen möchte. Er soll offensichtlich Instrument sein, um der Beobachtungspflicht besser genügen zu können. Der Hessische Städtetag stellt sich positiv zum Gemeindefinanzbericht und empfiehlt, diesen zeitlich gesondert vor der jährlichen Besprechung des Kommunalen Finanzausgleichs zu diskutieren.

Zur schwierigen kommunalen Finanzentwicklung siehe Grafik und Tabelle oben.

Kommunaler Finanzausgleich 2021 – Zweiter Vizepräsident Burghardt bei Anhörung im Landtag

(JD) Friedrichsdorfs Bürgermeister Horst Burghardt, Zweiter Vizepräsident des Hessischen Städtetages, hat am 2.12.2020 vor dem Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags zum Landeshaushalt 2021 und damit insbesondere zum Kommunalen Finanzausgleich für die kommenden Jahre Stellung bezogen.

Burghardt wies einleitend darauf hin, dass der Hessische Städtetag normalerweise sehr viel Kritik an der kommunalbezogenen Finanzpolitik der Hessischen Landesregierung äußere. Diesmal sei es anders. Er beginne mit Lob. Grund sei die milliarden schwere Übereinkunft, welche die Landesregierung mit den Kommunalen Spitzenverbänden getroffen habe.

„Dem Hessischen Städtetag war und ist es wichtig, dass die Schlüsselzuweisungen stabilisiert werden“, so Burghardt. Diesem Begehren kämen Landesregierung und Landtag nach. „Dafür ein herzliches Dankeschön.“ Bedeutsam sei die Kompensation der Gewerbesteuer.

Auch der Innenminister habe, so Burghardts Lob, sinnvolle Lockerungen bei der Finanzaufsicht über die Kommunen vorgesehen. Nach langer Diskussion gestatte der Innenminister nun, die außerordentliche Rücklage zum Haushaltsausgleich in Anspruch zu nehmen.

Trotz dieser Hilfe stünden die Kommunen vor finanziell harten Jahren. Schließlich seien sie „schon vor der Krise nicht auf Rosen gebettet“ gewesen. Nicht das Jahr 2020, in das man noch gut gestartet und in dem es finanzielle Kompensationsleistungen gege-

ben habe, sei das kritischste Jahr. „Die bitteren Jahre werden neben 2021 insbesondere 2022 und 2023 sein.“ Und das selbst dann, wenn die Impfstrategie wirken und die Wirtschaft sich schnell erholen werde.

Burghardt verwies auf die weiterhin umfangreichen kommunalen Aufgaben. Die Städte verzeichnen steigende Kosten für Kinderbetreuung, das sogenannte „GuteKitaGesetz“ sei noch ohne gesicherte Anschlussfinanzierung.

schuldet, um die Schuldenlast von den Kommunen abzuwehren“. Er „kann aber nicht versprechen, dass die Kommunen ohne neue Schulden aus der Krise herauskommen können“. Bei der Diskussion zwischen Bund und Ländern darüber, wer die Corona-bedingten Lasten zu tragen habe, stehe er auf der Seite des Landes.

„Es wird auch nicht möglich sein, Anreizprogramme der Landesregierung in Anspruch zu nehmen.“



Bild: HStT

2.12.2020: Standen vor dem Haushaltsausschuss des Landtags den Abgeordneten Rede und Antwort: Zweiter Vizepräsident Horst Burghardt (im Bild rechts) und GF

Mit Sorge betrachtete er, dass die Kommunen mit deutlich schmälere Kassen als vor der Corona-Krise hohe Tarifabschlüsse und ab 2025 den Rechtsanspruch auf Schulkinderbetreuung erfüllen müssten. Für die Kindertageseinrichtungen bedürfe es nicht nur Investitionsförderung, sondern auch Hilfen für den laufenden Betrieb.

Er schätze sehr, so Burghardt, „dass das Land sich hoch ver-

Mit Ungewissheit blickt Burghardt auf den zusätzlichen Finanzbedarf bei ÖPNV und Krankenhäusern. Das Land müsse sich hier in den kommenden Jahren finanziell stärker mit eigenen Mitteln engagieren.

Der Zweite Vizepräsident Horst Burghardt stand nach seinem Vortrag gemeinsam mit dem GF Direktor Jürgen Dieter zu zahlreichen Rückfragen der Abgeordneten Rede und Antwort.

Wenig Hilfe der Landkreise für die kreisangehörigen Städte

(JD) Der Hessische Städtetag hat bei seinen Mitgliedskommunen nachgefragt, welche Erkenntnisse dort über die Absicht der Landkreise bestehen, die Hebesätze von Kreis- und Schulumlage zu senken.

Nicht zuletzt die besonderen Unterstützungen des Bundes bei den Kosten der Unterkunft und des Landes bei ÖPNV und

ze. Das Gros nutzt sein Potential aber nicht oder erhöht in einem Fall die Umlagen unter dem Strich sogar.

Wir betonen, dass die nachstehende Abbildung einen Zwischenstand spiegelt. Aus dem Odenwaldkreis und von Hersfeld-Rotenburg haben wir überhaupt noch keine Informationen. Vielfach haben Kreisaus-

te Spalte).

Drei weitere Landkreise, Lahn-Dill (1,02), Hochtaunus (1,00) und Marburg-Biedenkopf (0,75 Punkte), planen immerhin noch eine sichtbare Erleichterung. Die drei Landkreise Bergstraße (0,50), Offenbach (0,16) und Rheingau-Taunus (0,15), wollen die Umlagen immerhin noch minimal senken.

Kreis- plus Schulumlage						2021 zu 2022
	Hebesatz 2017	Hebesatz 2018	Hebesatz 2019	Hebesatz 2020	Hebesatz 2021	höher/niedriger
Wetterau	51,23	50,73	49,73	47,81	45,11	-2,70
Main-Kinzig	54,07	50,97	50,97	50,47	48,47	-2,00
Lahn-Dill	53,23	52,23	53,37	50,64	49,62	-1,02
Hochtaunus	55,11	55,11	55,11	55,79	54,79	-1,00
Marburg-Biedenkopf	52,51	52,01	50,36	50,36	49,61	-0,75
Bergstraße	53,02	52,22	51,72	51,72	51,22	-0,50
Offenbach	51,34	51,51	52,66	50,88	50,72	-0,16
Rheingau-Taunus	52,71	51,45	49,60	48,80	48,65	-0,15
Darmstadt-Dieburg	53,46	53,46	53,45	53,45	53,45	0,00
Main-Taunus	50,60	49,60	49,00	47,00	47,00	0,00
Odenwald	53,15	53,15	53,15	53,15	53,15	0,00
Gießen	55,59	57,26	51,50	51,50	51,50	0,00
Limburg-Weilburg	54,54	52,50	51,00	50,50	50,50	0,00
Vogelsberg	53,42	53,92	54,26	54,76	54,76	0,00
Fulda	48,07	48,07	48,07	48,07	48,07	0,00
Hersfeld-Rotenburg	52,32	52,32	50,45	50,51	50,51	0,00
Kassel	54,08	52,98	53,85	52,20	52,20	0,00
Schwalm-Eder	49,60	47,40	46,90	46,90	46,90	0,00
Waldeck-Frankenberg	48,99	47,41	47,41	46,91	46,91	0,00
Werra-Meißner	51,42	51,00	50,52	49,89	49,89	0,00
Groß-Gerau	55,23	54,30	54,44	55,34	58,74	3,40

Abbildung. Hebesätze Kreis- plus Schulumlage. Quelle: Hessisches Innenministerium, Hessisches Finanzministerium; eigene Erhebungen und Zeichnen der Tabelle: HST.

Krankenhäusern schaffen den Landkreisen ein beachtliches Potential zum Senken ihrer Umlagen.

Die Rückmeldungen über das Verhalten der Landkreise bei ihrer Gestaltung der Kreis- und Schulumlage 2021 sind eher ernüchternd. Zwar verhalten sich einige von ihnen vorbildlich und senken ihre Hebesätze

schuss und Kreistag bisher nicht entschieden.

Es zeichnet sich ab, dass in der Addition von Kreis- und Schulumlage nur zwei der 21 Landkreise, nämlich die Kreise Wetterau (um 2,70) und Main-Kinzig (um 2,00), eine spürbare Entlastung ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden planen (siehe Abbildung, rech-

Zehn der einundzwanzig Landkreise werden nach jetzigem Stand der Diskussion ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden nicht mit einer Hebesatzsenkung helfen, von zwei Kreisen fehlen uns jegliche Informationen.

Leider ragt der Landkreis Groß-Gerau negativ heraus: Er wird gegenüber 2020 seine Hebesätze um 3,40 Punkte nach oben heben.

Kommunale Jobcenter auf dem Weg in die Zukunft

(Hm/Wm) Als wichtigen Pfeiler der sozialen Daseinsfürsorge in den Regionen und als Innovationstreiber in der öffentlichen Verwaltung sehen sich die Kommunalen Jobcenter in Hessen. In einem Zukunftspapier haben sie die Eckpunkte ihres Selbstverständnisses und acht zentrale strategische Ansätze für die Weiterentwicklung ihrer Arbeit dargestellt. In einer Sondersitzung im Format einer Videokonferenz hat der Gemeinsame Ausschuss der hessischen Kommunalen Jobcenter des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städtetages das Papier jetzt verabschiedet.



Bild: Schuckart, fotolia.com

Die Leistungen nach dem SGB II werden bundesweit, je nach Wohnort, entweder von Kommunalen Jobcentern in alleiniger kommunaler Verantwortung oder von gemeinsamen Einrichtungen zusammen mit der Agentur für Arbeit erbracht. Verantwortliche aus der hessischen Politik und Verwaltung waren bei der Einführung des SGB II im Jahr 2005 Vorreiter in dem Bestreben, die kommunale Eigenverantwortung bei der Umsetzung des SGB II in den Vordergrund zu stellen, indem die Kommunalen Jobcenter als Alternative zu den gemeinsamen Einrichtungen etabliert wurden.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Jobcenter in Hessen hat strategische Ansätze formuliert, mit denen diese die Herausforderungen der Zukunft bewältigen wollen. Dazu gehören die weitere Digitalisierung ihrer Dienstleistungen, ebenso wie Innovationsansätze in den Kommunalen Jobcentern und eine Offensive zur Personalsicherung und Personalentwicklung. Dabei bekennen sie sich zu einer Politik von Offenheit und Transparenz

und einem Dialog mit der Öffentlichkeit, der auch kritische Punkte nicht auslässt. Sie fordern aber für die engagierte Arbeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Wertschätzung und weiterhin Rückendeckung durch die Politik in den Kommunen, auf Landes- und Bundesebene.

Digitaler Zukunftsweg

Im Themenfeld Arbeit & Ruhestand befinden sich der Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt und das Sozialportal in der Planung. Augenblicklich wird die Bildungs- und Teilhabeleistungsbeantragung erarbeitet.

Im „kleinen verteilten Vorgehen“ (kvV) werden in Koordination durch einige KJC die FIM-Artefakte der SGB II-Anträge erarbeitet. Eine Setzung bezüglich der Referenzimplementierung durch einen IT-Dienstleister erfolgt in diesem Prozess bewusst nicht. Die FIM-Informationen sollen gemäß dem vorgegebenen Weg freigegeben werden und dann zur Nachnutzung bzw. Umsetzung verfügbar gemacht werden. Durch welchen

Dienstleister diese erfolgen soll, wird eine politische Entscheidung sein und ist nicht Bestandteil des kvV. Bei der Erarbeitung der FIM-Informationen soll die Fachlichkeit Priorität haben und nicht bereits durch technische Einschränkungen reguliert werden.

Der Alg II-Onlineantrag ist nun seit einigen Wochen in Betrieb und kann bundesweit nachgenutzt werden. Die BA hat zurzeit eine Nachnutzung durch die Jobcenter gE geprüft. Rein technisch wäre dies aufgrund der Mandantenfähigkeit problemlos möglich.

Das Innovation-Lab hat zudem einige Entwicklungen zur Verfügung gestellt. Es wurde sich konsequent dafür entschieden, die gewünschten Dinge eigenständig umzusetzen: „make“ statt „buy“. Die Mitarbeiter der KJC erzeugen die Ergebnisse selbst. Nach bald einem Jahr des Innovation-Labs der hessischen KJC sind zahlreiche Erfolge sichtbar, die wir bundesweit voranbringen. Prima! So sieht gemeinsames Arbeiten aus. Nachmachen!

Zum 103. Mal: Jugendhilfe-Reform nicht umsetzbar

(Hm) Ohne Berücksichtigung des Vortrages der Kommunalen Spitzenverbände hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen am 2. Dezember 2020 abgestimmt und beschlossen. Er soll im Januar in den Bundestag eingebracht werden. Geplant ist die Verabschiedung noch vor der Sommerpause 2021.

Mehr Standards ohne Ausgleich

In Hessen wird sich keine Stadt unter den gegebenen Bedingungen diese Reform personell oder finanziell leisten können. Selbst wenn man noch so viele finanzielle Ressourcen über den hier berechneten Finanzbedarf hinaus zusätzlich zur Verfügung stellen würde, scheitert die Umsetzung am fehlenden Fachkraftpersonal.

Das Gesetz führt eine erhebliche Zahl neuer Standards und Ansprüche ein, weitet die Beteiligungsrechte aus und gibt detaillierte Verfahrensvorgaben. Statt den Möglichkeiten, flexibel auf unterschiedliche Bedarfe von Kindern und Jugendliche reagieren zu können, wird ein bürokratisches Hilfeplanverfahren detailliert vorgegeben. Die Verfahrensschritte sind demnach gesetzlich festgelegt. Abwei-

chungen müssen begründet werden. Mag auch der eine oder die andere die Vorgaben als Hilfestellung für das eigene Arbeiten begreifen, so wird doch die Praxis schnell zeigen, dass junge Menschen – und das ist auch gut so (!) – eben nicht in Raster, Checklisten und vom BMFSFJ ausgedachte Verfahren passen. Es gilt der Kölsche Grundsatz: Jeder Jeck ist anders!

Aushöhlung Selbstverwaltung

Des Weiteren bleibt die Kommunale Selbstverwaltung auf der Strecke. Dass es sich hierbei noch um pflichtige Selbstverwaltung im eigentlichen Sinne handelt, wird kein Verfassungs- oder Verwaltungsrechtler schon jetzt ernsthaft mehr behaupten können. Dort, wo kein Jugendhilfeträger mehr über das „Wie“ einer Aufgabenausführung wirklich entscheiden kann, fehlen die durch Art. 28 des Grundgesetzes gewährleisteten Rechte und Möglichkeiten auf Personal-, Organisations-, Aufgaben- und Ausgabenhoheit und -steuerung.

Was ist das für ein Bundesfachministerium, das eine Anhörung durchführt, von Träger- und Elternvertretern das ganze Jahr über Wunschlisten entgegennimmt, diese ohne wirkliche Einbeziehung derjenigen, die die Gesetze ausführen, einfach beschließt und sämtliche Vorträge der Praxis unberücksichtigt lässt? Es ist zu hoffen, dass die Bundestagsabgeordneten sich im Klaren darüber

sind, was sie da im Wahljahr 2021 beschließen.

Große Lösung

Auch die Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderung wird mit diesem Gesetz geregelt. Es ist richtig: man kann in einer Einrichtung schlicht Kinder mit und ohne Behinderung nicht unterschiedlich behandeln. Der Bund lässt aber hier vollkommen unberücksichtigt, dass in den Jugendämtern flächendeckend Personal aufgebaut werden muss, dass nicht so einfach vom Eingliederungsbereich in den Jugendbereich wechseln kann.

Anspruch auf Ganzttag kommt

Auch wenn manche politische Partei mit dem Ganzttag liebäugelt, so ist und bleibt es den Eltern gegenüber unehrlich, wenn man jetzt ab 2025 den Ganzttag schrittweise einführen will. In Hessen soll sich das an Schulen vollziehen, der Anspruch aber über das SGB VIII sichergestellt werden. Also werden auch hier Jugendhilfe-Fachkräfte gebraucht. Wo sollen die herkommen? Die rund 30.000 Fachkräfte, die wir berechnet bis 2030 brauchen, werden in Krippe und Kindergarten dringend gebraucht. Lasst uns doch erst einmal die bestehende Qualität sichern und stärken.

Finanzberechnungen unseriös

Vollkommen unseriös sind die finanziellen Berechnungen. Wir werden es erleben: das vom Bund ausgerechnete Geld reicht schon für Hessen nicht. Investitionsbedarfe werden nicht berücksichtigt. Die Verwaltungskosten lassen die Anstrengung der Fachkräftegewinnung vollkommen außen vor. Rote Karte für das BMFSFJ und die Bundesregierung.



Bild: Effenauer, fotolia.com

SGB-Reform: ein Balance-Akt

geordneten sich im Klaren darüber

Demnächst Online-Sitzungen kommunaler Gremien?

(Gi) Nach der Hessischen Gemeindeordnung sind Online-Sitzungen der kommunalen Organe unzulässig. Obgleich die Landeshauptstadt Wiesbaden und andere Städte vor dem Hintergrund der bestehenden Pandemie den Wunsch geäußert hatten, die Möglichkeit von Gremiensitzungen auch im Wege von Videokonferenzen zuzulassen, hat das Innenministerium bisher keine entsprechende gesetzliche Änderung in Aussicht gestellt.

Die Schwere der zweiten Welle der Corona-Pandemie hat jedoch zu Signalen aus dem Ministerium geführt, dass eine Änderung in diesem Sinne möglich sein könnte, sofern sich alle kommunalen Spitzenverbände für die Einführung von Online-Sitzungen aussprechen. Zur Diskussion steht die Einführung einer Vorschrift, die § 37a Gemeindeordnung Baden-Württemberg entspricht.

§ 37a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) *Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung*

andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen



Bild: Girts Ragelis, shutterstock.com

insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) *Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.*

(3) *Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe An-*

wendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

Eine sehr eindeutige Mehrheit der Mitglieder des Hessischen Städtetages spricht sich für eine Regelung im Sinne des § 37a Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Hessischen Gemeindeordnung aus. Eine wörtliche Übertragung dieser Vorschrift in die Hessische Kommunalverfassung würde jedoch rechtliche Lücken verursachen und wäre mit praktischen Hürden verbunden. So kennt die Gemeindeordnung in Baden-Württemberg keinen Magistrat. Auch für dieses Organ bedarf es einer Regelung. Weiterhin ist die Frage der anzuwendenden Technik zur sicheren Abstimmung im Online-Verfahren rechtlich zu definieren. Der Begriff der "Gegenstände einfacher Art" gemäß § 37a Absatz 1 Satz 2 GemO BW bedürfte einer Klarstellung. Auch müsste im Gesetz eine Festlegung getroffen werden, wer grundsätzlich die Entscheidung über die Anwendung des Online-Verfahrens trifft.

Weiterhin setzt die Aufnahme und Übertragung von Ton und Bild der Mandatsträger, bisher deren persönliche Zustimmung dazu voraus.

Ohne Zustimmung dürfen ihre Bild- und Tondaten digital nicht verarbeitet oder verbreitet werden. Eine fehlende Zustimmung ist jedoch kein Rechtfertigungsgrund, diese Mandatsträger von einer Teilnahme an den Sitzungen kommunaler Gremien auszuschließen. Insoweit bedarf es bei der gesetzlichen Einführung von Online-Sitzungen kommunaler Gremien zwingend einer gesetzlichen Regelung, die eine Aufzeichnung und Übertragung von Bild- und Tondateien der Mandatsträger erlaubt, ohne dass diese ausdrücklich ihre Zustimmung dazu

erteilt haben. Denkbar wäre z.B. eine gesetzlich geregelte Zustimmungsfiktion durch Teilnahme an der Online-Sitzung.

Nicht gering ist der technische Aufwand für die Städte, insbesondere die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung online zu organisieren und ggfs. eine datensichere Abstimmungssoftware zu implementieren. Im Hinblick darauf, mit der Durchführung von Online-Sitzungen einen Beitrag dafür zu leisten, dass sich die bestehende Pandemie in ihrer Ausbreitung verlangsamt, ist die Einführung neuer digitaler Technik für kommunale Organe jedenfalls verhältnismäßig.

Insofern ist es richtig, wenn der Landesgesetzgeber eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Online-Sitzungen kommunaler Gremien verabschiedet. Eine mit § 37a Gemeindeordnung Baden-Württemberg vergleichbare Regelung zu schaffen, ist eine gute Idee. Allerdings bedarf es einer Vorschrift, die in den rechtlichen Rahmen der Hessischen Gemeindeordnung passt und möglichst so klar formuliert ist, dass ihre Anwendung auch tatsächlich eine Vereinfachung darstellt.

Soll die Vorschrift einen wahrnehmbaren Beitrag zur Eindämmung der bestehenden Pandemie leisten, muss sie jedoch noch in diesem Jahr verabschiedet werden.

Präsidium verlegt die Mitgliederversammlung unter freien Himmel - Tagung am 15. Juli 2021

(JD) Erstmals in der Geschichte des dann 50 Jahre alten Hessischen Städtetages wird er eine Mitgliederversammlung unter – fast – freiem Himmel im überdachten Kasseler Auestadion abhalten.

Um keinerlei Risiko einzugehen, sollen die erwarteten rund 250 Delegierten nicht wie ursprünglich geplant für Ende September ins Kasseler Rathaus eingeladen werden.

Bei einer Veranstaltung in der frischen Luft ist sich das Führungsgremium des Verbandes sicher, im Juli die Corona-Bedingungen auch für die erwartete große Teilnehmerzahl einhalten zu können.

Die Mitgliederversammlung des Hessischen Städtetages wählt alle fünf Jahre nach der Kommunalwahl den Hauptausschuss des Verbandes. Dieser wählt seinerseits das Verbandspräsidium. Wer Präsident*in und Vizepräsident*innen wird, entscheidet das Präsidium durch Auswahl unter seinen Mitgliedern selbst.

Zusammenkommen muss die Mitgliederversammlung bis spätestens 1. Oktober 2021, also binnen einer Frist von einem halben Jahr nach Start der neuen Kommunalwahlperiode am 1.4.2021.

Derzeitiger Präsident ist der Kasseler Oberbürgermeister Christian

Geselle, dessen Amtszeit turnusgemäß im dritten Quartal 2021 enden wird. Er ist zugleich Gastgeber der Mitgliederversammlung.

Stärker einschränken muss sich der Hessische Städtetag für die Teilnehmerzahl seiner 50-Jahr-Feier am 23. April 2021 im Wiesbadener Rathaus. Nach derzeitigen Corona-Bedingungen darf der Saal nur rund 25 Personen aufnehmen. Die Geschäftsstelle plant gemeinsam mit der Landeshauptstadt daher mit virtuellen Elementen und der leisen Hoffnung, dass der April mehr zulässt als der Dezember. Zugesagt als Gastredner hat bereits seit geraumer Zeit MP Volker Bouffier.

Mobiles Arbeiten

(Ba) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur mobilen Arbeit vorgelegt. Ziel ist es, mobile Arbeit zu fördern und zu erleichtern.

In der Gewerbeordnung soll ein neuer rechtlicher Rahmen für mobile Arbeit geschaffen werden. Der Referentenentwurf sieht vor, dass Arbeitnehmer ihren Wunsch nach mobiler Arbeit ihrem Arbeitgeber mitteilen können und dabei Beginn, Dauer und Verteilung der mobilen Arbeit angeben müssen. Der Arbeitgeber muss diesen Wunsch gemeinsam mit dem Arbeitnehmer mit dem Ziel erörtern, zu einer Vereinbarung zu gelangen. Kommt keine Vereinbarung zustande, muss der Arbeitgeber schriftlich begründen,

warum er dem Wunsch nicht stattgeben will. Die Ablehnungsgründe dürfen nicht sachfremd oder willkürlich sein. Kommt es innerhalb von zwei Monaten nicht zu einer Erörterung und/oder entspricht die Ablehnung nicht den gesetzlichen Erfordernissen, greift eine gesetzliche

Durch Tarifvertrag kann von diesen Vorgaben abgewichen werden. Die gesamte Arbeitszeit ist zu erfassen. Durch eine Änderung des SGB VII soll sichergestellt werden, dass die gesetzliche Unfallversicherung auch für das mobile Arbeiten greift. Die neuen Regelungen sollen für



Bild: Kinga, shutterstock.com

Fiktion und die vom Arbeitnehmer mitgeteilte Form der mobilen Arbeit gilt als festgelegt.

alle Arbeitnehmer und damit auch für die Arbeitnehmer der Kommunen gelten.

Elektronische Ausländerakte - Angebot der Nutzungserweiterung

(Oe) Mit dem Projekt „Elektronische Ausländerakte Hessen“ wurde bei den kommunalen und den zentralen Ausländerbehörden beim RP die elektronische Aktenführung etabliert. Sie unterstützt einen sicheren und schnelleren Akten- und Informationsaustausch zwischen den Ausländerbehörden, reduziert Aktenlaufzeiten und verbessert die Zusammenarbeit zwischen den Ausländerbehörden.

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages stimmten schon am 14.3.2019 im Ziel mit dem Land Hessen überein, als eines der ersten Bundesländer die Ausländerakten kommunaler Ausländerbehörden elektronisch zu führen.

Dafür hat das Land mit der Förderrichtlinie "Elektronische Ausländerakte Hessen" für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023 insgesamt 1,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Die kommunalen Ausländerbehörden wurden bei der Einführung von Dokumentenmanagementsystemen (DMS) und beim Scannen aktiver Bestandsdaten finanziell unterstützt. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere die Erstellung und Anpassung von Schnittstellen zu anderen Softwareprodukten oder Fachanwendungen, sowie die Anpassungs-, Wartungs- und Pflegekosten für die für den Betrieb des Systems notwendige Hardware.

Das Hessische Innenministerium will nun die Nutzungsmöglichkeiten der Ausländerbehörden um den Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern erweitern.

Mit dem Angebot an alle Ausländerbehörden soll eine einheitliche Regelung für die perspektivische Nutzung etabliert werden.

Während der Vertragslaufzeit bis zum 31.3.2024 ermutigt das HMdIS die Ausländerbehörden einen Untervertrag zu eigenen Lasten zur erweiterten Nutzung der ebox21 mit der ekom21 abzuschließen.

Seitens der Ausländerbehörden besteht kein Anspruch auf eine Fortführung der ebox21 oder eines Alternativproduktes durch das HMdIS nach dem 31.3.2024.

Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Nutzung von Funkwasserzählern

[\(Sw\)](#) Der Hessische Städtetag hat gemeinsam mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI), dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und den Verbänden der Wasserwirtschaft eine Erklärung zu datenschutzrechtlichen Aspekten bei der Nutzung von Funkzählern herausgegeben.

Diese gemeinsame Erklärung hat die Zulässigkeit des Einbaus und des Betriebs von Funkwasserzählern durch die hessischen Wasserversorger am Grundstücksanschluss zum Gegenstand. Sie stellt die datenschutzrechtlichen Mindestanforderungen dar, welche die hessischen Wasserversorger als Verantwortliche für die Datenverarbeitung aus Sicht des HBDI sowie der beteiligten Verbände gewährleisten müssen.

Die gemeinsame Erklärung finden Sie auf der Internetseite des Datenschutzbeauftragten in der Rubrik "Verkehr, Versorger" oder unter folgendem [Link](#); dann:

Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Nutzung von Funkwasserzählern

Datenschutz-Information beim Einsatz von Funkwasserzählern

Zusätzlich zu der gemeinsamen Erklärung haben die Verbände in einem gesonderten Papier dargestellt, wie die Information der von der Datenverarbeitung Betroffenen erfolgen kann und welche formalen Anforderungen zu beachten sind.

Denn die verantwortliche Stelle, also in der Regel das Wasserversorgungsunternehmen, ist verpflichtet, den von der Datenverarbeitung Betroffenen zu informieren.

Die datenschutzrechtliche Aufklärung der Betroffenen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beim Einsatz von Funkwasserzählern erfolgt nach ge-



Bild: VTT Studio, shutterstock.com

meinsamer Rechtsauffassung der beteiligten Verbände gemäß Art. 14 der Datenschutz-Grundverordnung (kurz: DS-GVO).

Wichtig ist, dass die Datenschutz-Information den Betroffenen aktiv durch das Wasserversorgungsunternehmen übermittelt werden muss. Es reicht nicht aus, allein in der Wasserversorgungssatzung einen Hinweis aufzunehmen oder über das Amtsblatt, die Veröffentlichungsblätter des Wasserversorgers oder über die Medien zu informieren.

Wie genau, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Inhalt die Wasserversorger beim Einsatz von Funkzählern die Betroffenen benachrichtigen können, ist in dem gemeinsamen Papier „Datenschutz-Information beim Einsatz von Funkwasserzählern“ zusammengefasst.

Regelung in der Wasserversorgungssatzung

Da der Wasserversorger sich jeweils nur an den Anschlussnehmer wenden kann, der nicht unbedingt

identisch ist mit dem Bewohner, muss ein Passus in die Wasserversorgungssatzung aufgenommen werden, die den Anschlussnehmer verpflichtet, die Datenschutz-

Information an die Mieter weiterzugeben. Eine Regelung in der Wasserversorgungssatzung könnte beispielsweise lauten:

„Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserabnehmer im Sinne des § ... dieser Satzung verpflichtet.“

Eine Ergänzung der Wasserversorgungssatzung entspricht der oben genannten gemeinsamen Erklärung mit dem HBDI. Dort heißt es u.a.:

„Ist das versorgte Objekt vermietet und bleibt der Vermieter der Gebührenschuldner bzw. der Vertragspartner des Wasserversorgers, muss in die Wasserversorgungssatzung bzw. in die Versorgungsverträge die Pflicht des Vermieters zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die (neuen) Mieter (Betroffene im datenschutzrechtlichen Sinne) aufgenommen werden.“

Vergabeverfahren in der Pandemie

(Pf) Die Corona-Pandemie hat Einfluss auf nahezu alle Bereiche und somit auch auf die Vergabeverfahren.

Für den Oberschwellenbereich hat das Bundeswirtschaftsministerium in seinem Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV 2 vom 19.3.2020 bestätigt, dass durch die Corona-Pandemie für verschiedene Sachverhalte vergaberechtlich der Tatbestand der „äußerst dringlichen Gründe“ angenommen werden kann.

Damit sind bspw. Beschaffungen von Desinfektionsmittel, Schutzhandschuhen, Atemschutzmasken, IT-Geräten zur Einrichtung von Home-Office-Arbeitsplätzen sowie Trennwände zur Separierung von Mitarbeitern durch Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zulässig.

Über den Ausnahmegrund der Dringlichkeit der Beschaffung können in Hessen im Unterschwellenbereich bis zur EU-Schwellenwertgrenze Direktaufträge für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen durchgeführt werden, sofern diese unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie beitragen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 HVTG wird bei Freihändiger Vergabe mit mehreren oder in besonderen Ausnahmefällen nur mit einem geeigneten Un-

ternehmen über den Gegenstand und die Bedingungen des Auftrags verhandelt.

Auch die Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und Transparenz sind im Blick zu behalten.



Bild: Pixelkorn, stock.adobe.com

Nach dem aktuell gültigen Hessischen Vergabeerlass (https://www.absthessen.de/pdfKonsolidierungVergabeerlass2020_09_14.pdf),

Ziff. 1.3 Satz 3 und 4, kann ein solcher besonderer Ausnahmefall bei unverschuldeter Dringlichkeit vorliegen, sodass daher Direktaufträge für „Corona-bedingte“ Beschaffungen ohne eine Beschränkung auf bestimmte Wertgrenzen zulässig sind.

An dieser Stelle muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass dies die hessischen Auftraggeber aber natürlich nicht von der Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Beschaffung befreit. Zudem ist weiterhin, wenn möglich, zwischen den beauftragten Unternehmen zu wechseln.

Sowohl im Unter- als auch im Oberschwellenbereich gibt es also entsprechende Vereinfachungen, um auf die besondere Pandemiesituation in der Auftragsvergabe recht flexibel reagieren und die Beschaffungen am Laufen halten zu können. Hierbei ist auch die elektronische Kommunikation im Vergabeverfahren sehr hilfreich. Zudem ist es beispielsweise von Vorteil, bestehende Rahmenvereinbarungen, etwa bei der Beschaffung von Büromaterial oder IT-Hardware, zu nutzen.

Ebenso können – vergaberechtsfreie – „Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit“ (§ 132 GWB) hilfreich sein. Sie tragen dazu bei, dass Kommunen nicht neu ausschreiben müssen und schnell vergeben können.

Zu den Autor*innen dieser Ausgabe:



GF Direktor Jürgen Dieter:
Finanzen, Mitgliederversammlung,



Direktor Stephan Gieseler:
Online-Sitzungen kommunaler Gremien



Referatsleiterin Dr. Brigitte Baum:
Personalwesen



Referatsleiter Michael Hofmeister:
Soziales, Kinder und Jugend



Referatsleiterin Anita Oegel:
Sicherheit und Ordnung



Referatsleiterin Tanja Pflug:
Vergaberecht



Referatsleiterin Sandra Schweitzer:
Wasserversorgung



Referatsleiter Dr. Felix Wokittel:
Gesundheit



Referentin Rena Wißmeier:
Regiestelle SGB II

